

Bekannt sind schließlich auch die Fälle, in denen bekannte Wissenschaftler derartigen Verfahren ausgesetzt waren, weil sie aus den Volksdemokratien Forschungsmaterialien bezogen. Das Bundesjustizministerium hat auch offizielle Angaben über die Zahl der Ermittlungsverfahren bisher vermieden. Statistische Erhebungen aber haben eine Zahl von über 30 000 Verfahren ergeben. Allein in Hessen sind gegen Mitglieder der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft etwa 1000 Verfahren wegen angeblicher „Staatsgefährdung“ anhängig, wie der Anklagevertreter in einer vor kurzer Zeit gegen Funktionäre der Gesellschaft in Frankfurt durchgeführten Hauptverhandlung erklärte.

Nach den von Bundesinnenminister Dr. Schröder bekanntgegebenen Absichten der CDU-Führung sollen diese Ermittlungsverfahren nicht eingestellt, die Verfahren, die sich im Stadium der Anklageerhebung befinden, fortgeführt und die Untersuchungsgefangenen weiter in Haft gehalten werden. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die in § 26 StGB geregelte bedingte Strafaussetzung, von der Schröder sprach, nach § 24 StGB an Bedingungen geknüpft werden kann, die — was bisherige politische Häftlinge anbetrifft — mit der erstrebten Entspannung nicht in Einklang zu bringen sind. Dazu gehört z. B. die Auflage, Weisungen zu befolgen, die sich auf Aufenthaltsort, Ausbildung, Arbeitsverhältnis und persönliche Freiheit beziehen, oder die Auflage, sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen. Von einer „Begnadigung“ machten die verfolgten Antifaschisten nicht einmal unter dem Hitlerregime Gebrauch. In vielen Fällen haben sie eher den Weg zum Schafott beschrift-

ten. Es kann daher keine Veranlassung bestehen, den Vorschlägen Schröders zu folgen,

Dr. Arndt stellte im SPD-Pressedienst vom 23. August 1956 fest: „Noch aber schweben zahlreiche Verfahren, deren Gegenstand die im Jahre 1952 gegen den EVG-Vertrag entfaltete Aktivität der Kommunisten ist. Diese Verfahren jetzt erst noch durchzuführen, ist längst sinnlos geworden.“ Daher muß der Weg beschränkt werden, den die Vertreter der breiten westdeutschen Amnestie-Bewegung Vorschlägen. Es geht nicht um bedingte Straferlasse oder Begnadigungen, sondern letztlich um die Wiederherstellung der Prinzipien des Grundgesetzes vor allem über die Freiheit der Meinungsbildung und -äußerung im Rahmen des Einsatzes für die demokratische Wiedervereinigung auf friedlichem Wege. Das aber kann nur durch die sofortige Einstellung aller entsprechenden politischen Verfahren, die bedingungslose Freilassung aller inhaftierten Demokraten und — wie Dr. Arndt weiter ausführte — durch „die Reform des politischen Strafrechts“ erreicht werden, weil die „Unbestimmtheit“ mancher Vorschriften einer Prüfung nicht standhält!

Die Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben ihren guten Willen, zur Entspannung nach Kräften beizutragen, dadurch gezeigt, daß sie bisher über 18 000 Entlassungen vornahmen, obwohl sich die Entlassenen nachgewiesenermaßen strafbare Handlungen zuschulden kommen ließen. Die nächste Zukunft wird zeigen, ob die Regierungskreise der Bundesrepublik bereit sind, diejenigen zu amnestieren, deren „Verbrechen“ darin bestand, sich für die demokratische Wiedervereinigung und die Erhaltung des Friedens einzusetzen.

Zur Diskussion

Aus der Arbeit des Redaktionskollegiums unserer Zeitschrift

In NJ 1958 S. 561 hat Haid berechtigterweise die Frage aufgeworfen, wie der Meinungsstreit in der „Neuen Justiz“ entfaltet werden kann. Es ist zu hoffen, daß zahlreiche Leser von seinem dringlichen Appell, endlich mit einer breiten, ehrlichen und offenen Aussprache über die Fragen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeit zu beginnen, zu entsprechenden Äußerungen veranlaßt werden. Die bei den Mitarbeitern der Justizorgane ganz allgemein vorhandene prinzipielle Bereitschaft, den Formalismus und Dogmatismus zu überwinden, kann sich doch am besten dadurch verwirklichen, daß zu einzelnen in der Praxis vorhandenen Erscheinungen des Dogmatismus auch aus der Praxis heraus Stellung genommen wird. Dabei darf es natürlich keinen Unterschied machen, ob der Formalismus in der eigenen Arbeit oder in der anleitenden Tätigkeit eines zentralen Justizorgans oder schließlich im Wortlaut eines Gesetzes selbst erblickt wird.

In seiner letzten Sitzung hat das Redaktionskollegium der „Neuen Justiz“ begonnen, sich mit dem bestehenden, von Haid in aller Klarheit aufgezeigten Zustand auseinanderzusetzen und nach Methoden zu suchen, die zu seiner Überwindung führen könnten. (Dagegen konnte es nicht die Angelegenheit des Redaktionskollegiums sein, sich mit den im gleichen Artikel an die Adresse der drei zentralen Justizorgane gerichteten Vorwurf auseinandersetzen, sie hätten durch ihr beharrliches Schweigen zu vielen in der „Neuen Justiz“ veröffentlichten kritischen Hinweisen das Entwicklungsgesetz unseres Staates, das Gesetz der Kritik und Selbstkritik, verletzt. Hierzu Stellung zu nehmen, wird vielmehr Angelegenheit der kritisierten Organe selbst sein.)

Ausgangspunkt der notwendigen Betrachtungen muß eine richtige Einschätzung der Rolle und Aufgabe unserer Zeitschrift sein. Sie ist zweifellos, wie dies bereits 1953 Toepflitz in einem anlässlich des Ausscheidens des damaligen Chefredakteurs Prof. Dr. Nathan veröffentlichten Artikel (NJ 1953 S. 480) feststellte, „vorwiegend ein Organ für die juristische Praxis“, ein Instrument zur Anleitung der praktischen Arbeit der Justizorgane. Das aber darf nicht dahin verstanden

werden, als ob nun der gesamte Inhalt der Zeitschrift als „amtlich“, „verbindlich“, „als der Weisheit letzter Schluß“ anzusehen sei. Hierauf ist vielfach schon hingewiesen worden, und gerade die Schaffung der verschiedenartigen Rubriken in der Zeitschrift sollte dies verdeutlichen.

Vielleicht entsprach es 1953 noch dem allgemeinen Zustand unserer Justizkader, wenn man sich unter der Anleitung der praktischen Justizarbeit stillschweigend nichts anderes als die Anleitung von oben, von den Herausgeberorganen zu den Lesern vorstellte. Inzwischen aber hat längst eine solche Entwicklung dieser Kader stattgefunden, daß sie sich gegenseitig, durch Kritik und Vorbild, wesentlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und fördern können. Dies kommt, um nur ein Beispiel zu nennen, bei den zentralen Tagungen der Justizfunktionäre in erfreulicher Weise zum Ausdruck.

Sicherlich fehlt es auch der „Neuen Justiz“ nicht an Autoren, die über Einzelheiten aus ihrer praktischen Arbeit berichten und bestimmte Rechtsfragen aufwerfen. In gewissem Umfang gibt es auch bereits ein kritisches Eingehen auf veröffentlichte Urteile oder Artikel. Jedoch kann man wirklich nicht sagen, daß unsere Zeitschrift bereits die im Beschluß der 28. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erhobene Forderung erfülle: „in unserer theoretischen und propagandistischen Arbeit eine neue Atmosphäre der schöpferischen Anwendung des Marxismus-Leninismus zu schaffen, die das Forschen und Lernen zu einer Freude macht, unsere revolutionäre Praxis befruchtet und den schnellen Vormarsch zu neuen Siegen garantiert“¹⁾.

Wahrscheinlich gibt die „Neue Justiz“ bei weitem nicht das Spiegelbild aller kritischen und schöpferischen Diskussionen, die an den Gerichten, unter den Staatsanwälten eines Bezirkes oder in den Seminaren des Fernstudiums stattfinden. Weshalb gelangen solche Diskussionen nicht zur Kenntnis der Redaktion? Weshalb werden sie ihr weder von den Lesern in den Be-²⁾

1) Über die Arbeit der SED nach dem XX. Parteitag der KPdSU und die bisherige Durchführung der Beschlüsse der 3. Parteikonferenz, Dietz Verlag, Berlin 1956, S. 118.